

Gestützt auf Art. 44 des Wasserversorgungsreglements der Gemeindewasserversorgung Giswil vom 22. Februar 2016 erlässt der Verwaltungsrat der Gemeindewasserversorgung folgende

Tarifordnung **vom 20. Februar 2017**

I. Anschlussgebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren betragen pro Kubikmeter des umbauten Raumes Fr. 5.50 multipliziert mit den folgenden Faktoren für:

a) alle Wohnbauten (inkl. Anlagen und Nebenbauten)	Faktor	1.00
b) Landwirtschaftliche Bauten (ohne Wohnbauten), freistehende Hallenbauten und Autoeinstellhallen, sowie Lagerhäuser	Faktor	0.20
c) Öffentliche Bauten, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, Industriebauten, Verwaltungsgebäude sowie Bauten, die nicht Absatz a) oder b) zuzuordnen sind.	Faktor	0.50

² Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt nach der SIA Norm 416, zuzüglich der Volumen von Balkonen, gedeckten Unterständen und begehbaren Terrassen. Ist die Norm nicht anwendbar, so wird der umbaute Raum nach der Grundfläche und der Höhe der betreffenden Baute berechnet.

³ Anlagen und Nebenbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen und Autowaschanlagen, Carports, gedeckte Unterstände und gedeckte Gartensitzplätze, Gartenhäuser und Remisen, die zu Bauten nach Abs. 1 lit. a – c gehören, werden zur Berechnung des umbauten Raumes der Hauptbaute mit einbezogen.

⁴ Für Bauten und Anlagen ohne Dächer nach Abs. 2 und 3 (z. B. Balkone, begehbare Terrassen) werden 2.00 m als Höhe angerechnet.

⁵ Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüber liegende Raumvolumen mit dem Faktor 0.1 berechnet.

⁶ Beinhalten Bauten nach Abs. 1 lit. b und c Wohnungen, so wird für den Wohnungsteil der Faktor nach Abs. 1 lit. a angewendet.

⁷ Die vorstehenden Regelungen gelten auch für zusätzliche Anschlussgebühren bei Um- und Anbauten, insbesondere für Erweiterungen.

II. Benützungsgebühren

Art. 2 Grundsatz

Die jährlichen und einmaligen Benützungsgebühren bestehen aus Bereitstellungsgebühren, Zählermieten und Konsumtaxen.

Art. 3 Bereitstellungsgebühren

¹ Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr:

pro Wohnung	Fr.	60.00
pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen	Fr.	30.00
pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen	Fr.	60.00
Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim		
	pro Bett	Fr. 5.00
	pro Sitzplatz (heizbar)	Fr. 2.00
	Campingplatz pro Standplatz	Fr. 2.00
Sprinkleranlagen		
	Zuleitungsdurchmesser 100 mm	Fr. 260.00
	Zuleitungsdurchmesser 125 mm	Fr. 320.00
	Zuleitungsdurchmesser 150 mm	Fr. 400.00

² Als Wohnung gelten abgeschlossene Räumlichkeiten mit eigener Küche, Kochnische oder Kochstellen.

³ In der Bereitstellungsgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb sind sämtliche landwirtschaftlich genutzten Gebäulichkeiten inbegriffen, ausgenommen Wohnungen.

⁴ Grösse der Wohnung, Anzahl der Wohnungsbenützer und Zeitraum der Wohnungsbenützung (z.B. Ferienwohnungen) haben auf die Berechnung der Bereitstellungsgebühr keinen Einfluss.

⁵ Bezieht ein Abonnent zufolge leerstehender Wohnung kein Wasser, ist die Bereitstellungsgebühr pro Jahr trotzdem zu entrichten.

Art. 4 Zählermieten

Die Zählermieten bemessen sich am Typ des eingebauten Wasserzählers. Diese betragen:

¾ Zoll	Fr.	29.00
1 Zoll	Fr.	33.00
1 ¼ Zoll	Fr.	37.00
1 ½ Zoll	Fr.	59.00
2 Zoll	Fr.	101.00

Art. 5 Bereitstellungsgebühren Sprinkleranlagen zu Brandschutzzwecken

Die Bereitstellungsgebühr pro installierte Sprinkleranlage bemisst sich nach der Nennweite (NW) der Wasserzuleitung:

bis 100 NW	Fr.	300.00
125 NW	Fr.	375.00
150 NW	Fr.	450.00
200 NW	Fr.	600.00

Art. 6 Bauwasser

¹ Für die Abgabe von Bauwasser gelten die folgenden Gebühren:

a) Pauschale für den Bau von Einzelobjekten	Fr.	80.00
b) Überbauungen mit mehreren Objekten	Fr.	120.00
Bereitstellungsgebühr und Zählermiete gemäss Art. 3 und 4, Minimum zuzüglich Wasserverbrauch gemäss Konsumtaxe Art. 8. Sämtliche Installationskosten des Zählers gehen zulasten des Bestellers		

² Dauert die Erstellung einer Überbauung länger als ein Jahr, so wird für jeden weiteren Monat 1/12 von a) oder b) (Pauschale bzw. Minimalgebühr) zusätzlich verlangt.

³ Benötigen Bauprojekte mehrere Wasserabgabestellen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 lit. a) oder b) pro Wasserabgabestelle verrechnet.

Art. 7 Andere Wasserbezüge

Für andere Wasserbezüge legt der Verwaltungsrat die Benützungsgebühren von Fall zu Fall fest. Er hat sich dabei an den Ansätzen gemäss Art. 6 zu orientieren. In besonderen Fällen kann er die Bereitstellungsgebühr bis auf Fr. 500.00 erhöhen.

Art. 8 Konsumtaxe

¹ Die Konsumtaxe wird aufgrund der bezogenen Wassermenge berechnet. Sie beträgt Fr. 0.60 pro m³.

² Die Wassermenge wird einmal pro Jahr durch den Abonnenten am Wasserzähler abgelesen und via Zählerkarte der Gemeinde gemeldet. Die Ablesung erfolgt in der Regel in den Monaten September und Oktober, durch spezielle Voranzeige (Zählerkarte) an den Abonnenten.

III. Weitere Gebühren

Art. 9 Bewilligungsverfahren

Die Erteilung von Bewilligungen ist nach folgenden Ansätzen kostenpflichtig für:

den Neuanschluss einer Baute oder Anlage	Fr.	50.00
die Erweiterung bestehender angeschlossener Bauten oder Anlagen	Fr.	50.00
den Einbau von Wasserbehandlungsanlagen	Fr.	50.00
vorübergehende Wasserbezüge	Fr.	50.00
den Bezug von Bauwasser	Fr.	50.00
die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte	Fr.	50.00

Art. 10 Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten

Die Erstkontrolle ist gratis. Für eine allfällig erforderliche Nachkontrolle werden die folgenden Ansätze verrechnet:

Grundpauschale	Fr.	100.00
Zeitaufwand, pro Stunde (aktueller Regieansatz Suissetec, Zentralschweiz)	Fr.	90.00

Art. 11 Weitere Leistungen der Wasserversorgung

Für die Aufwendungen werden die folgenden Ansätze verrechnet:

Grundpauschale	Fr.	100.00
Zeitaufwand, pro Stunde (aktueller Regieansatz Suissetec, Zentralschweiz)	Fr.	90.00

Art. 12 Widerhandlungen

¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

Grundpauschale	Fr.	300.00
Zeitaufwand für Abklärungen und Schadenbehebungen, pro Stunde (aktueller Regieansatz Suissetec, Zentralschweiz)	Fr.	90.00

² Für einen Wasserbezug ohne Bewilligung:

Grundpauschale	Fr.	150.00
Wasserbezug pro m ³ gemäss Art. 8		

³ Kann die bezogene Wassermenge nicht einwandfrei ermittelt werden, so wird je nach Fall eine Pauschalgebühr zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 verrechnet.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Verzugszins

Nach unbenützttem Ablauf der Zahlungsfristen wird auf dem geschuldeten Betrag ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben.

Art. 14 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in allen Gebühren inbegriffen.

Art. 15 Anpassung der Gebührenansätze

¹ Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf die Wasserkonsumtaxe bis maximal 20 % und die übrigen Gebührenansätze bis maximal 10 % einzeln oder gesamthaft entsprechend erhöhen, wenn die Kosten mit den bisherigen Gebühren nicht mehr verursachergerecht und kostendeckend erhoben werden können.

² Weitergehende Gebührenänderungen und -ergänzungen sowie die Änderung der Berechnungsfaktoren müssen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Sie bedürfen zudem der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 16 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gleichzeitig mit dem Wasserversorgungsreglement vom 20. Februar 2017 in Kraft¹.

Giswil, 20. Februar 2017

Gemeindewasserversorgung Giswil

Oskar Zumstein
Präsident

Esther Riebli
Aktuarin

Gestützt auf Art. 44 Abs. 3 des Reglements der Gemeindewasserversorgung vom Gemeinderat genehmigt.

Giswil, 10. April 2017

Gemeinderat Giswil

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

¹ Vom Gemeinderat auf den 1. August 2017 in Kraft gesetzt